

Die Büchenschützen zu Reichertshofen

1525: Erste Nennung der Reichertshofener Schützen

Stefan Hofbauer



Im Jahre 2003 wollte die „SportSchützenGesellschaft Reichertshofen 1828 e. V.“ ihr 175jähriges Vereinsjubiläum feiern, aber man war sich nicht ganz sicher, ob das Jahr 1828 auch wirklich das Gründungsjahr ist. Das Bestehen seit dem 23. April 1828 belegt ein Protocoll / Welches über der Besichtigung einer Schießplatzstätte dahier abgehalten worden, in dem aber gleich in den ersten Zeilen schon darauf verwiesen wird, dass die Schützentradition in Reichertshofen viel älter ist.

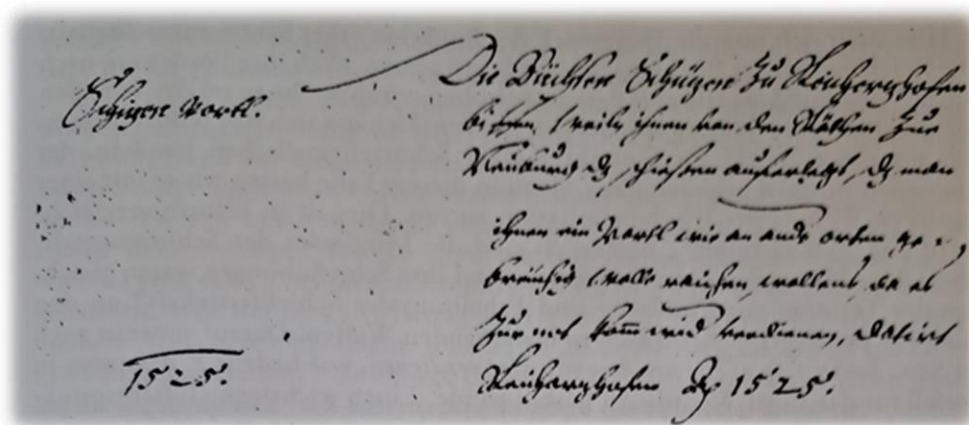
Der Stolz darauf, einem Verein anzugehören, dessen Tradition möglichst weit zurückreicht, ist sicher nicht etwas Hohles, Nichtiges, wie es in der heutigen Zeit oftmals gesehen wird. Tradition verbindet die Generationen. Hat sich eine Handlung, Einrichtung, Institution dem allgemeinen Empfinden nach als sinnvoll und überzeugend erwiesen, so wird sie von Generation zu Generation fortgesetzt, es entstehen bestimmte Sitten und Gebräuche, die sich der jeweiligen Zeit meist mit der nötigen kritischen Distanz anpassen, ihren eigentlichen Kern aber bewahren. So ist es nur recht und billig, dass sich die Sportschützengesellschaft Reichertshofen darum bemüht, ihr wirkliches Alter wenigstens ansatzweise herauszufinden.

Es ist jedoch nicht ganz einfach, das Alter eines Vereins, in diesem Fall das einer Schützengesellschaft, eindeutig nachzuweisen, denn Gründungsurkunden existieren nicht. Eindeutige Belege sind nach Theo Reintges Statuten, aber bis zu deren Erstellung existierte die Gesellschaft im Regelfalle schon seit einiger Zeit. Schließlich kann auch nur in relativ seltenen Fällen auf derartige Statuten zurückgegriffen werden, besonders dann, wenn es sich, wie im Falle von Reichertshofen, um kleinere Orte handelt. Man ist deshalb auf andere Quellen angewiesen und der Suchende muss sich auf das Glück des Zufalls verlassen. In welchem zeitlichen Umfang lohnt sich die Suche? Auch in dieser Frage kann man Reintges folgen, nach dessen Untersuchungen Schützengesellschaften gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Flandern entstanden sind, Süden, Osten und Norden ausbreiteten, um 1400 in den nördlichen Niederlanden und im Rheinland und zu Beginn des 15. Jahrhunderts im übrigen Mitteleuropa und im Baltikum zu finden sind. Für Reichertshofen ist über diesen Zeitraum, das 15./16. Jahrhundert, nur relativ wenig Archivmaterial vorhanden. Ein Schreiber des Pflegamtes Reichertshofen hat allerdings im Jahre 1610 die Akten durchforstet, zum Teil abgeschrieben, in den meisten Fällen den Inhalt mit wenigen Worten zusammengefasst und daraus eine Art Chronik erstellt. Für das Jahr 1525 hält er unter dem Stichwort Schizen vortl folgenden Vorfall fest, der offensichtlich einige Unruhe verursacht hat:

Die Büchsen Schützen zu Reicherzhofen bitten, weiln ibnen von den Räten zue Neuburg dz schießen auferelegt, dz man ihnen ein vortl wie an andern orten gebräuchig wolle raichen, wollens da es zur not komm wider verdienen, datirt Reicherzhofen anno 1525. Dieser Abschnitt ist zwischen andere Anmerkungen zum Jahre 1526 eingefügt, denn nur wenig weiter oben heißt es unter den Stichworten Zwispalt unter den Bürgern und Schießen Zum Zil: Herzog Philipp Pfalzgraue schreibt an Pfleger Reicherzhouen man habe aus Burgermeister und Raths daselbst gethanen bericht verstanden, dz der widerwill under ihren mitburgern gestillt, wollen es ihre FDtl. (= fürstliche

Durchlaucht) dabei bleiben lassen, vermerken darneben ihr gethanes erpietten zu gnaden, und soll ihnen dz abgeschaffte schießen, wie anndern Marckten wider zugelassen werden, datirt Neuburg den 4. May anno 1526.

Offensichtlich hatte sich der Schreiber nach den Ursachen für die Unruhen unter den Bürgern gefragt und war erst nach nochmaligem Nachsehen in den Akten Forderung nach dem Vortl gestoßen. Daraus ergibt sich als Datum für die früheste Nennung einer Schützengesellschaft im Markt Reichertshofen das Jahr 1525. Dass es sich hier bereits um eine organisierte Gemeinschaft handelt, geht aus der Tatsache hervor, dass von den „Büchsen Schützen“ gesprochen wird und dass diese als geschlossene Gruppe, als klar umrissener Personenkreis das Vortl von ihrem Landesherrn einfordern. Über die Bemerkung, ihnen sei das Schießen auferlegt worden, sind im Folgenden noch einige Anmerkungen zu machen.



Die Forderung der Büchsen Schützen zu Reichertshofen nach einem Vortl

Es stellt sich hier die Frage, welche Tatsachen zur Gründung von Schützengesellschaften führten. In der Literatur ist man sich weitgehend einig und sieht die Hauptursachen zum einen im verstärkten Schießwaffengebrauch gegen Ende der Kreuzzüge, zum anderen im Vordringen der Zünfte in stadtpolitische Mitverantwortung. Diese hatten ihre politischen Rechte gegenüber dem städtischen Patriziat erkämpft und legten großen Wert darauf, dass Mitglieder bewaffnet waren und diese Waffen auch bedienen konnten. Reintges sieht durchaus einen Zusammenhang zwischen dem aufkommenden Schützenwesen und einer Demokratisierungsbewegung innerhalb der Städte. Überträgt diese Tatsache auf den Markt Reichertshofen und zieht in Betracht, dass ein Markt zu damaliger Zeit in politischer Hinsicht mit ähnlichen Rechten wie eine Stadt ausgestattet war und dass die Reichertshofener Bürger ihren Magistrat aus der Bürgerschaft wählten, schließlich auch einen der beiden Bürgermeister selbst bestimmten, so ergibt sich daraus ein bürgerliches Selbstbewusstsein, das sich mit Sicherheit im Willen zur Wehrfähigkeit und zum eigenständigen Führen von Waffen dokumentierte. Die immer treffsicherer werdende Büchse übte mit Sicherheit eine starke Faszination auf die Menschen aus und die Bildung einer Schützengesellschaft, in der man in der Freizeit Schießübungen abhielt und Wettkämpfe veranstaltete, war somit nur die logische Konsequenz.

Hier stellt sich nun die Frage nach den Funktionen einer Schützengesellschaft. Die Reichertshofener Büchsen Schützen begründeten 1525 ihre Forderung nach Vortl mit dem Hinweis darauf, wie oben erwähnt, ihnen sei das Schießen von den Räten Neuburg aufgetragen worden. Es kann sich hier

keinesfalls um ein Befehl zur Gründung einer Schützengesellschaft handeln, der dann allen Bürgern gegolten hätte, denn in diesem Falle hätten wir es mit einer speziellen Wehr- oder Wachorganisation zu tun. Dies ist keinem vergleichbaren Fall nachzuweisen. Sicherlich sind die Mitglieder der Schützengesellschaft ihrer Wehrpflicht nachgekommen und ihre Schießübungen waren gleichsam das Training zur Einübung und Erhaltung der Schießfertigkeit an den damals in der Regel nicht einfach zu bedienenden Waffen. Darauf verweist auch der Satz, wollens da es zur not komm wider verdienen, was bedeutet, dass man in Notfall für das Vortl Wehrdienst leisten werde. Einen wichtigen Gesichtspunkt hebt in diesem Zusammenhang auch Dotzauer hervor, wenn er darauf verweist, dass eine große Anzahl an Schützen die Wehrkraft einer Stadt oder eines Ortes durchaus beeinträchtigen hätte können, da man, lediglich mit den schwerfällig zu ladenden und zu bedienenden Büchsen ausgerüstet, nicht in der Lage gewesen wäre, den gepanzerten, in Rüstung angreifenden Gegner auf Distanz zu halten. Interessante Hinweise sind den Instruktionen Maximilians I. nach seinem Amtsantritt als Herzog in Bayern zu entnehmen, die dieser an den Statthalter von Ingolstadt gab. Der Statthalter ist angewiesen, sowohl die Bewohner der Stadt als auch die der umliegenden Orte zu registrieren und zu mustern und bei Androhung von Strafe dazu anzuhalten, sich im Gebrauch der Rüstungen und Rorn (Schusswaffen) zu üben, so dass sie zur Verteidigung der Stadt beitragen können. Zum Wehrdienst war also jeder Bürger verpflichtet und er musste seine Waffenfähigkeit aufrechterhalten. Aus den über das Jahr verteilten Übungen konnten so schnell sportliche Aktivitäten und Wettkämpfe werden, was letztlich dazu führte, dass man sich zu einer Gesellschaft zusammenschloss. Ein Nachweis dafür, dass Schützen zu wehrähnlichen Aufgaben herangezogen wurden, lässt sich in Bezug auf Reichertshofen nur für das Jahr 1770 führen. Im Rechnungsbuch für dieses Jahr ist verzeichnet, dass am 12. Juli dieses Jahres wegen häufig eingetrungenen bethlleuthen und vaganten eine kleine straiß angeordnet worden war, zu der man auch zwei Schützen benötigte, die schließlich mit einem kleinen Entgelt von 30 Kreuzern (ein halber Gulden) bezahlt worden waren.

Hätte es sich bei diesen Schützen um Angehörige militärischer Einheiten gehandelt, wäre der bezahlte Betrag sicherlich nicht unter der Rubrik der allgemeinen Ausgaben eingetragen und hätte auch als Ausgabe keine gesonderte Erwähnung gefunden. Nur wenige Zeilen vorher wird unter der gleichen Rubrik das an die in diesem Jahr ausbezahlte Vortl an die Schützen erwähnt. Meistens lasse dann gesellt haben sich auch Statuten beziehungsweise diese wurde der Obrigkeit auferlegt. Darüber ist allerdings in Bezug auf die Büchschützen zu Reichertshofen nichts bekannt, was aber deren eventuelle Existenz nicht in Abrede stellen kann. Auf jeden Fall bestand ein gewisses Verhältnis zur Obrigkeit in Neuburg, zum Fürsten, im Falle der Ersterwähnung zu Pfalzgraf Ottheinrich und zu dessen Bruder Philipp. Von dieser Seite kam die Anforderung zum Schießen und man erwartete vom Neuburger Hof deshalb auch das Vortl. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden die Reichertshofener Bürger - nicht nur die Schützen - dazu angehalten, ihren Beitrag zur Wehrfähigkeit des Marktes beziehungsweise des Pfliegerichts zu leisten, indem sie sich im Umgang mit den Feuerwaffen üben sollten. Was letztlich zu dem Zwiespalt, zu dem Wiederwill unter den Bürgern geführt hat, kann den oben angeführten Quellen nicht entnommen werden. Ob allein das verweigerte Vortl, also der Preis für den Sieger bei einem Schießwettbewerb, Auslöser war, ist eher unwahrscheinlich. Fest steht allerdings, dass den Reichertshofenern für einen kurzen Zeitraum das Schießen verboten und am 4. Mai des Jahres 1526 wieder erlaubt worden war. Das Schießverbot war mit Sicherheit ein tiefer Eingriff in das Selbstbewusstsein der Bürgerschaft und stellte eine gravierende Ordnungsmaßnahme seitens der Neuburger Obrigkeit dar. Fest steht auch, dass sich die Obrigkeit in Neuburg in diesem Falle Herzog Philipp, als Aufsichtsbehörde für die Reichertshofener Büchschützen verstand und sich zu diesem Zwecke auch ein gewisses Kontrollrecht gesichert hatte. Für Reichertshofen lässt sich das nicht direkt nachweisen, aber interessante Auskunft zu dieser Frage gibt die Schützenordnung der Neuburger Armbrustschützen aus dem Jahre 1617, die sich auf bereits früher erlassene Ordnungen aus dem Jahre 1543, 1559 und 1571 beruft.

Zwar handelt es sich hier um Armbrustschützen, aber in dem grundsätzlichen Verhältnis zwischen Obrigkeit und Schützengesellschaft dürfte zu den Feuerschützen kein wesentlicher Unterschied bestanden haben. In dieser Ordnung wird zum Beispiel festgelegt, dass drei Schützenmeister zu ernennen sind, nämlich einer aus dem fürstlichen Hofgesinde, der den fürstlichen Einfluss zu sichern hat, einer aus dem inneren Rat der Stadt und einer aus der Schützengesellschaft. Darüber hinaus geht es um die ordnungsgemäße Durchführung von Wettbewerben, um die jährliche Abrechnung, um die Vortl, aber auch um die Art und Weise der Sanktionen, wenn jemand beispielsweise während eines Schießens öffentlich flucht, sich in gotteslästerlicher Weise äußert oder gar randaliert. Gerade in Bezug auf das fluechen und schelten war Ottheinrich sehr verordnungsfreudig und es wurden durchaus strenge Strafen angedroht. Der Nachweis, ob ähnliches auch in Reichertshofen Gültigkeit hatte, lässt sich nicht führen, aber derartige Ordnungsmaßnahmen sind doch sehr wahrscheinlich.

Weitere urkundliche Nachweise über die Existenz der Reichertshofener Schützen sind nicht auffindbar. Erfolgsversprechend ist das Nachschlagen in Rechnungsbüchern, denn wenn die Schützen unter der Aufsicht der Neuburger Obrigkeit stehen, was wird von dieser Seite auch das jährliche Vortl gewährt und muss sich buchungsmäßig niederschlagen. Hierzu lassen sich die Rechnungsbücher des Pflegegerichtes Reichertshofen heranziehen und in den meisten, die archiviert sind, werden die Schützen als Empfänger eines jährlichen Vortls genannt. Allerdings kann für das Jahrhundert von 1525 bis 1628 kein Nachweis geführt werden, also allem daran liegt, dass die Quellenlage in Bezug auf Reichertshofen generell und speziell für diesen Zeitraum recht dünn ist. Im Rechnungsbuch für das Jahr 1628/29 findet sich unter der Rubrik Gemaine Ausgab folgende Anmerkung: Item so habe ich denn Schützen zu Reicherzhoun an ihrem Schießvortl bezahlt. laut Quitung 10 fl. Gleich im Anschluss daran ist vermerkt: Und haben diß Jahrs zu Reicherzhoun und Gotteshoun geschoßn laut Zettels 33 Mußquetierer. Ein Vortl von 10 fl (Gulden) ist ein recht ansehnlicher Betrag. Der Pfleger hat die Zahl der Schützen wohl deshalb angegeben, um diese Summe zu rechtfertigen. Es scheint sich hierbei um die Anzahl derer gehandelt zu haben, die in diesem Jahr aktive Schützen waren, denn nachfolgend werden noch andere Gemeinden des Amtgerichtes Reichertshofen genannt, in denen es ebenfalls Schießbetrieb gab. Vergleicht man diese Zahlen miteinander und stellt sie in Relation zu der Größe des Ortes, so kann das durchaus diese Annahme belegen.

Zehn Jahre später, im Jahre 1638, werden die Reichertshofener Schützen und diejenigen aus einigen anderen Orten des Amtsbereiches in einem Rechnungsbuch zwar genannt, aber es ist auch angemerkt, dass in diesem Jahr keine finanzielle Unterstützung erhielten. Ob dies Folge des 30jährigen Krieges ist, kann anhand des vorliegenden Quellenmaterials nicht nachgewiesen werden. Die nächsten Aufzeichnungen darüber, dass an die Schützen Geld geflossen ist, finden sich erst wieder im Jahre 1690 als den burgern und schizn 3 fl gewährt wurden. In den meisten der archivierten Rechnungsbücher des Amtes Reichertshofen findet sich ein Nachweis über die Existenz von Reichertshofener Schützen, an die ein Vortl, meist in Höhe von 6f. ausbezahlt worden war. In diesem Zusammenhang muss auch angemerkt werden, dass nur eine geringe Anzahl der Rechnungsbücher vorhanden ist. Neben den oben erwähnten Aufzeichnungen aus dem 17. Jahrhundert finden sich noch Erwähnungen zu folgenden Jahren: 1710/11, 1720, 1730, 1742, 1750, 1760, 1770, 1780, 1790, 1792, 1796, 1799, 1801, 1802 und 1803. Das Vortl an die Reichertshofener Schützen wurde also bis zur Auflösung des Landgerichtes Reichertshofen bezahlt. Bis zur nächsten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1828 ist es nur ein relativ kurzer trotz Zeitraum, so dass man - trotz der Lückenhaftigkeit der Quellenlage - wohl von einer sehr langen und kontinuierlichen Schützentradition ausgehen kann.